

Neufassung der Satzung des Jugend- und Blasorchester Rescheid e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eifelblasorchester Rescheid e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Die offizielle Abkürzung des Vereins lautet „EBO“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 53940 Hellenthal – Rescheid.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Blas- u. Volksmusik und dient damit der Pflege von Kultur und Brauchtum. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Ausübung der Blasmusik durch regelmäßige Proben und musikalische Arbeit sowie durch die Ausbildung von Musikern;
 - b) die Durchführung von Musikveranstaltungen, Wertungs- und Jugendkritikspielen, Konzerten und öffentlichen Auftritten.
2. Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der Verein im Rahmen kirchlicher und weltlicher Anlässe auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein kann Mitgliedschaften in Fachverbänden (Kreismusikerbund etc.) erwerben. Über den Ein- oder Austritt entscheidet der Vorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Daneben hat er Anspruch auf Ersatz seines im Einzelnen nachgewiesenen Aufwandes.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden (inaktiven) Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Orchesterbetrieb teilnehmen.
3. Für fördernde Mitglieder steht die finanzielle Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nehmen nicht aktiv am Orchesterbetrieb teil.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft durch Verleihung durch die Mitgliederversammlung erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7),
 - c) durch Tod,
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder auf Verlangen des Vorstandes wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der aktiven Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, aktives und passives Wahlrecht sowie aktives Stimmrecht zu genießen, Vorschläge zu machen, Niederschriften und die Jahresrechnung einzusehen.
2. die Einrichtungen und Möglichkeiten des Vereins zu nutzen.

§ 9 Pflichten der aktiven Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

1. aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung, Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten und einzuhalten sowie den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten
2. die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Aktive und fördernde Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Neben dem Mitgliedsbeitrag können spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, z.B. für die musikalische Ausbildung erhoben werden.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
4. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen zur Abgeltung des erhöhten Verwaltungsaufwandes des Vereins eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 12 Musikproben

Der Dirigent leitet die Proben und Aufführungen. Er bestimmt, im Benehmen mit dem Vorstand, die Auswahl der Musikstücke. Aufführungs- und Probenzeiten werden vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Musikernachwuchs

Der Vorstand organisiert die Nachwuchsarbeit zur Förderung der Musik und des Orchesters.

D. Die Organe des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der gesetzliche Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Kalendervierteljahr.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei weiterer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Protokollführer ist der Schriftführer. Nimmt der Schriftführer nicht an der Mitgliederversammlung teil, so bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
6. Mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, die in geheimer Wahl erfolgt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Wahl oder Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und/oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes aktive Mitglied hat mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes aktive Mitglied mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und/oder auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Festsetzung von Beiträgen,
- h) Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und/oder Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- i) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
- j) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
- k) Außerordentliche Ausgaben im Einzelfall von mehr als 1.000 €.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend.

§ 18 Der gesetzliche Vorstand und der (erweiterte) Gesamtvorstand

1. Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
2. Der gesetzliche Vorstand gemäß vorstehender Ziffer 1. wird erweitert durch den Schriftführer, den Kassenführer und durch drei Beisitzer.
3. Gesetzlicher Vorstand, Schriftführer, Kassierer und drei Beisitzer bilden den Gesamtvorstand, kurz „Vorstand“ genannt.
4. Für das Innenverhältnis des Vereins wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.
5. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 19 Aufgabe des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
3. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
5. Aufgabe des Schriftführers ist die Protokollführung und das Fortführen der Vereinschronik.
6. Der Kassierer führt und verwaltet die Vereinskasse.

§ 20 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertrags-

inhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Gleichstellungsklausel

Werden Ämtern oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Bischof Karl Reger-Stiftung. Die Stiftung hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.08.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ordnung zur Satzung

1. Proben- und Auftrittsteilnahme

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den Proben und Auftritten teilzunehmen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er sich möglichst frühzeitig beim jeweiligen Dirigenten und 1. Vorsitzenden, ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied, abzumelden.

Bei Nichtteilnahme an einem Auftritt ist mit dem Dirigenten abzustimmen, ob ein Ersatzmusiker besorgt werden muss.

2. Aussetzung der aktiven Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, sich für eine bestimmte Zeit von der aktiven Mitgliedschaft abzumelden. Das Mitglied verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem Vorstand, sich regelmäßig beim Vorstand zu melden, um den Zeitpunkt der Wiederaufnahme an den Aktivitäten des Vereins abzustimmen. Der Vorstand beschließt, ob während der Pause der aktiven Mitgliedschaft vereinseigene Gegenstände dem Verein wieder zur Verfügung gestellt werden müssen.